

Öffentliche Bekanntmachung

über die Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters.

Aus Anlass des kontinuierlichen Aufbaus der Amtlichen Basiskarte (ABK) und der damit verbundenen Fortführung der Liegenschaftsangaben, der tatsächlichen Nutzung und der charakteristischen Topographie sowie der Bodenschätzung, wurde das Liegenschaftskataster in folgenden Gemarkungen verändert:

**Arsbeck (Flur 35),
Borschemich (alle Fluren),
Geilenkirchen (Fluren 1, 3-6, 8-10, 12, 21-23, 33, 42-46, 48-51, 53-57, 59-69, 71-78),
Heinsberg (Fluren 1-10, 17-20, 24, 25),
Immerath (Fluren 11, 19-23),
Karken (alle Fluren),
Kirchhoven (Fluren 5-21, 29),
Teveren (alle Fluren),
Übach-Palenberg (Fluren 13, 28, 30, 34, 35, 37, 40, 45, 53-58, 60, 70, 71, 73).**

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 462 / SGV. NRW. 7134), in der jeweils geltenden Fassung, werden den betroffenen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten die Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung in den Diensträumen des Vermessungs- und Katasteramtes, Raum 523, Valkenburger Straße 45 in Heinsberg vom 24.07.2017 bis 24.08.2017 bekannt gegeben.

Das Vermessungs- und Katasteramt hat folgende Öffnungszeiten:

- montags und mittwochs: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- dienstags und donnerstags: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- freitags: 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt der Inhalt des Liegenschaftskatasters als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Veränderungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (SGV. NRW. 320), in der jeweils geltenden Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle zu erklären. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der jeweils geltenden Fassung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Um ein unnötiges Klageverfahren zu vermeiden, stehe ich Ihnen für Rückfragen vor der Klageerhebung gerne zur Verfügung. Die Klagefrist von einem Monat wird dadurch nicht verlängert.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Heinsberg, den 06.07.2017

Der Landrat
Im Auftrag
gez. Giesen